

Thiel, Eberhard

Article — Digitized Version

Nach der Quellensteuer

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Thiel, Eberhard (1989) : Nach der Quellensteuer, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 69, Iss. 6, pp. 268-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136522>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

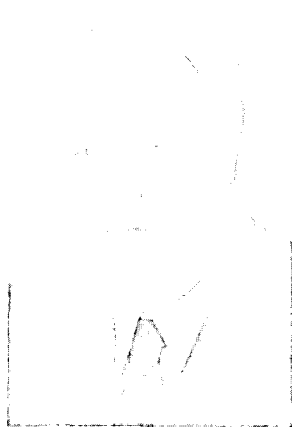
If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Vor der Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte, die zwar schon immer steuerpflichtig waren, aber nicht dem Quellenabzugsverfahren unterlagen, gab es gewichtige Stimmen, die das Fehlen einer solchen Steuer aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit als einen Mißstand anprangerten. Nach der gesetzlichen Fixierung gab es eigentlich nur noch Kritik, so daß schließlich die Abschaffung beschlossen wurde. Aber nun zeichnet sich erneut ein starkes Unbehagen über die steuerpolitische Situation „danach“ ab.

Dieses Wechselbad der Gefühle kann kaum überraschen; denn während die zur Einführung der Quellensteuer führenden Argumente unverändert gültig sind, erwiesen sich die Modalitäten und Einzelentscheidungen anläßlich ihrer Einführung und besonders die Motive bei ihrer Abschaffung als höchst unbefriedigend. Die Meinung, daß mit der Abschaffung lediglich ein Fehler berichtigt worden sei und daß man damit sogar einen Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet habe, kann nicht überzeugen. Unter diesen Umständen ist es geradezu beruhigend, wenn das Thema weiter auf der Tagesordnung bleibt.

Wer sich im Rahmen des herrschenden Steuersystems der Bundesrepublik Deutschland bewegt, wird ein Befürworter der vollständigen steuerlichen Erfassung aller Zinseinkünfte bleiben müssen; denn in diesem System gibt es keine ernst zu nehmenden Einwände gegen eine steuerliche Gleichbehandlung von Zinseinkünften oder anderen Kapitalerträgen.

Daß die Quellensteuer beim betroffenen Sparer, der bisher seine Zinserträge nicht deklarierte, auf keine Begeisterung stieß, war zu erwarten; aber es gab ja wohl kaum jemals eine spontane Zustimmung



Eberhard Thiel

Nach der Quellensteuer

bei der Sicherstellung der Steuerpflicht durch den Staat. Es war auch keine Überraschung, daß Kapital – durch entsprechende Angebote inländischer Banken erleichtert – ins quellensteuerfreie Ausland umgelenkt wurde. Die Kreditinstitute beklagten die Kosten der Steuererhebung und die den Kapitalmarkt verzerrenden Einflüsse der Quellensteuer – und begrüßen nunmehr ihre Abschaffung.

Eine konsequente Gleichbehandlung aller Kapitaleinkünfte durch Quellenabzug wäre nach einer gewissen Übergangszeit zur Normalität geworden. Aber auch die eingeführte Quellensteuer auf Zinseinkünfte hätte keineswegs die steuerlichen Diskriminierungen zwischen den einzelnen Arten der Vermögensbildung abgebaut, so z.B. die Begünstigung der Erträge aus Lebensversicherungen. Dafür gab es zu viele Ausnahmen, die die Steuer komplizierten.

Durch die Abschaffung der Quellensteuer kehrt man nun zu einer weiterhin diskriminierenden Besteuerungspraxis zurück. Denn nicht etwa die Steuerpflicht wird abgeschafft, sondern der Staat ist nunmehr erneut nicht in der Lage, die Besteuerung sicherzustellen. Man hat also nicht etwa einen mit der Einführung begangenen Fehler wieder gutgemacht, sondern man hat die vorher bestehende fehlerhafte Situation wiederhergestellt. Die verstärkten Hinweise auf die Steuerpflicht können diesen Mangel kaum beheben. Kann eine solche Finanzpolitik tatsächlich einer breiten Zustimmung sicher sein? Oder ist vielleicht der Wähler nicht ausreichend darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes die Chancen für weitere generelle Steuerersenkungen mindert?

Angesichts der liberalisierten Kapitalmärkte und des Tatbestandes, daß sich gegenwärtig weder in der EG noch weltweit eine Einigung über die Besteuerung von Zinseinkünften abzeichnet, steht die nationale Finanzpolitik zugegebenermaßen vor einem echten Dilemma: Verfolgt sie den Kurs einer gleichartigen Besteuerungsmethode für alle Kapitaleinkünfte (neben der Quellensteuer für Zinseinkünfte steht dafür auch die Einführung von Kontrollmitteilungen der Banken an die Finanzämter zur Verfügung; das würde aber eine Veränderung des gesetzlich fixierten Bankenerlasses voraussetzen), dann provoziert sie den Exodus von Kapital. Eine befriedigende Lösung und damit auch die Sicherung der Glaubwürdigkeit der eigenen politischen Grundsätze erfordern daher mittelfristig Anstrengungen, um trotz aller aktuellen Widerstände zumindest zu einer EG-Quellensteuer oder zu einem System von EG-Kontrollmitteilungen zu gelangen.